



**Thunstetten**  
**Bützberg**

---

# **DATENSCHUTZREGLEMENT (DSR)**

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern  
Genehmigungsexemplar 5. Februar 2024

in Kraft: 1. August 2024

# Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Thunstetten

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 folgendes Datenschutzreglement (DSR):

- Listen:
- a) Aus der Einwohnerkontrolle;  
Grundsatz
- Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.
- <sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Um jeglichen Missbrauch auszuschliessen, ist dem Empfänger der Daten die Weitergabe an Dritte ausdrücklich zu verbieten.
- <sup>3</sup> Mit Bezug auf die bisherige Praxis werden Listenauskünfte ohne erneute Bewilligung des Gemeinderates an folgende private Personen bzw. Institutionen erteilt:
- a) Politische Parteien, die seit mindestens 4 Jahren vor dem Gesuchsstichtag bestehen;
  - b) Gemeinnütziger Ortsverein Thunstetten-Bützberg (Sammelzweck);
  - c) Musikgesellschaft Bützberg (Gratulationsständchen);
  - d) Jodlerklub Bützberg (Gratulationsständchen);
  - e) Redaktion Johanniter (Geburtstagsgratulationen);
  - f) Jungschützenleiter (Organisation Jungschützenkurse);
  - g) Spielgruppe „Farbtupf“ (Anwerbung von Kindern);
  - h) Burgergemeinde Thunstetten
- <sup>4</sup> Die Verwaltung führt eine Liste der zusätzlich bewilligten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a) den Empfänger,
  - b) die Auswahlkriterien,
  - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
  - d) das Datum der Bekanntgabe
- Die Liste ist öffentlich.
- b) Inhalt/Anhörung
- Art. 2** <sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges; Jahrgang<sup>1</sup>.
- <sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- c) Bewilligungsverfahren für neue Begehren aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 3** Die Bewilligung einer neuen Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle an private Personen erfolgt ausschliesslich durch den Gemeinderat mit Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- d) Sperrung Listenauskünfte; Widerruf
- Art. 4** Jedermann kann von der Gemeinde mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an die nach Art. 1 und 3 DSR möglichen privaten Begehrenssteller sperrt. Die Datensperre ist ab Gesuchseingang wirksam. Bereits vorhandene Gesuche sind bis zum schriftlichen Widerruf gültig. Der Nachweis eines schützenswerten Interessens ist nicht erforderlich.
- e) Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 5** <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf neben den Angaben gemäss Art. 2 Abs. 1 DSR bekannt gegeben werden:
- a) neuer Wohnort nach Wegzug;
  - b) Titel;
  - c) Sprache.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Modalitäten für Einzel- und Steuerauskünfte im Anhang 1 fest.
- <sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeschreiberei.

<sup>1</sup> Änderung vom 03.06.2024, gültig ab 01.08.2024

f) Listen aus anderen Sammlungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung darf Listen auf schriftlich eingereichtes Gesuch hin an private Personen aus anderen Datensammlungen (Eigentümer von Zivilschutzräumen, Zivilschutzpflichtige, Feuerwehrpflichtige, Hundehalter, Heimbewohner, Grabunterhaltungspflichtige, usw.) bekannt geben, wenn:

- a) sie keine besonders schützenswerte Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntgabe im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

<sup>3</sup> Das Personal der zuständigen Verwaltungsabteilung erlässt die Verfügungen betreffend Listenauskünfte nach Abs. 1 hievore und führt die Liste der erteilten Auskünfte.

Akteneinsicht/  
Zuständigkeit

**Art. 7** Für die Entgegennahme von Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist das für diesen Verwaltungsbereich verantwortliche Personal zuständig.

Aufsichtsstelle  
Datenschutz

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 31 Gemeindeordnung und Art. 33 des Datenschutzgesetzes (KDSG).

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Art. 34 KDSG zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt und überwacht die Einhaltung ihrer Anordnungen.

Gebühren:  
a) Listenauskünfte/  
Einzel- und  
Steuerauskünfte

**Art. 9** Der Gemeinderat setzt die Gebühren für den Bezug von Listenauskünften aus der Einwohnerkontrolle und Listen aus anderen Datensammlungen fest. Der Erlös fliesst in die Jahresrechnung.

- a) Listenauskünfte:  
CHF 0.50 pro Adresse (Etiketten- bzw. Papierform), jedoch max. CHF 200.00
- b) Für zusätzliche Liste bzw. Etikettensatz der gleichen Selektion CHF 50.00
- c) Der Gemeinderat kann die Gebühren anpassen und im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin auf ihre Erhebung verzichten. Ebenso legt er die Gebühren für Einzel- und Steuerauskünfte im Anhang 1 fest.

b) Einsicht in das  
Register

**Art. 10** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen nach Art. 31 KDSG sowie in die Liste zusätzlich bewilligter Listenauskünfte nach Art. 1 DSR und in die Liste der erteilten Auskünfte nach Art. 6 Abs. 3 DSR ist gebührenfrei.

c) Einsicht in eigene  
Akten

**Art. 11** <sup>1</sup> Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 KDSG sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Eine Gebühr von CHF 30.00 bis CHF 300.00 kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

- a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind oder kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

<sup>3</sup> Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 Bst. a hievor ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

<sup>4</sup> Die ersuchende Person ist vor der Auskunftserteilung über die Höhe der Gebühr in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

d) Berichtigung und weitere Ansprüche

**Art. 12** <sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 KDSG sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 erhoben.

Geltungsbereich; nicht geregelte Fragen

**Art. 13** <sup>1</sup> Die im DSR aufgestellten Vorschriften gelten für private Personen bzw. Institutionen, Gemeindebehörden und das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> In allen nicht speziell geregelten Fragen greifen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Widerhandlungen

**Art. 14** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Datenschutzreglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung.

Verordnung

**Art. 15** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlicher Dienste.

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 16** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 2. Juni 2004 auf.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement mitsamt Anhängen am 5. Februar 2024 beschlossen.

4922 Bützberg, 6. Februar 2024

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident                      Die Sekretärin  
  
sig. H.-P. Vetsch                  sig. G. Capizzi  
  
Hans-Peter Vetsch              Giulia Capizzi

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Datenschutzreglement sowie die Aufhebung des Datenschutzreglement vom 2. Juni 2004 im Amtsanzeiger vom 15. Februar 2024 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 26. März 2024

Die Gemeindeschreiberin  
  
sig. G. Capizzi  
  
Giulia Capizzi

### **Änderung Datenschutzreglement**

Die Änderung des Datenschutzreglements, Art. 2 Abs. 1 (Löschung Bestimmung «vollständiges Geburtsdatum ist nur auf Gratulationslisten zulässig»), wurde vom Gemeinderat am 3. Juni 2024 beschlossen und tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

4922 Bützberg, 4. Juni 2024

Namens des Gemeinderates	
Der Präsident	Die Sekretärin
sig. H.-P. Vetsch	sig. G. Capizzi
Hans-Peter Vetsch	Giulia Capizzi

### **Auflagezeugnis**

Gegen die vom Gemeinderat am 3. Juni 2024 beschlossene Änderung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen worden.

Die Änderung ist ab 1. August 2024 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 17. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin
sig. G. Capizzi
Giulia Capizzi